

so fern den Ständen dagegen ein Bedenken nicht beige.“ Wenn nun ein solches Bedenken in der ständischen Schrift nicht ausgesprochen wird, wenn vielmehr die Zwischendeputation gewählt wird, so liegt darin die entscheidende und bestimmte Erklärung, welche die Regierung eben verlangt hat. Eine ausdrückliche Erklärung über diesen Punkt würde zwar der Regierung in gewisser Beziehung nur erwünscht sein, aber an und für sich ist sie keineswegs nothwendig. Deshalb stelle ich auch anheim, ob nicht Punkt c. ganz wegfallen könnte, denn es wird dadurch, ob dieser Antrag stehe oder falle, nicht das Allergeringste geändert.

Bürgermeister Gottschald: Ich möchte hier sagen: qui tacet, consentit; hätte die Deputation über diese Frage gänzlich Stillschweigen beobachtet, so hätte die hohe Staatsregierung daraus nichts Anderes, als eine stillschweigende Billigung ihrer dargelegten Ansicht folgern können. Da aber die Deputation diese Angelegenheit in Frage zieht und vorschlägt, daß man sich eines Gutachtens darüber enthalten solle, so wird die Folgerung, welche die Staatsregierung aus dem Schweigen hätte ziehen können, neutralisirt. Da also die Deputation nicht geschwiegen hat, so scheint es mir unerlässlich, dem Antrage beizustimmen, welchen Herr D. Großmann gestellt hat.

Präsident v. Carlowitz: Herr D. Großmann scheint sprechen zu wollen, allein ich besorge, ihm dies ohne Erlaubniß der Kammer nicht gestatten zu können, da er bereits sechsmal gesprochen hat.

D. Großmann: Ich wollte nur so viel sagen, daß, wenn die Deputation diesen Antrag fallen läßt, ich auch mein Amendement fallen lassen will.

v. Posern: Es wurde gesagt, wenn die Ständeversammlung schwiege, so würde die Staatsregierung annehmen, als sei auch sie für die Presbyterial- und Synodalverfassung. Dies veranlaßt mich zu der bestimmten Gegenerklärung, daß ich von dem hohen Ministerium für die nächste Ständeversammlung nur eine Gesetzworlage über die Bildung einer obern kirchlichen Consistorialbehörde erwarte, als vor Allem nöthig, und als die erste erforderliche Maßregel. Von oben also den Bau beginnend, von wo dann die Vorschläge zum weitem Fort- und Ausbau, zum weitem besonnenen Fortschritte ausgehen sollen und werden, zum Segen der Kirche. Ich also erkläre mich zur Zeit weder für, noch gegen die Presbyterial- und Synodalverfassung, sondern will, daß diese Angelegenheit vorerst der allseitigen Prüfung und Erwägung einer am besten und, wie ich glaube, allein dazu geeigneten kirchlichen collegialischen Behörde, und nach Befinden der gesammten Geistlichkeit des Landes, durch Befragen, übergeben werden möge. Kommen wir so zwar um ein oder zwei Jahre langsamer an's Ziel, so gehen wir doch sicher, wie dies bei so hochwichtigen Angelegenheiten, wie es die der Kirche sind, stets Regel sein sollte, weil Fehlgriffe hier oft Jahrhunderte lange Nachwehen zur Folge haben.

Domherr D. Günther: Ich erlaube mir noch einen Vermittelungsvorschlag, welcher dahin gehen würde, daß der Satz unter c. in folgender Maasse gefaßt würde: „daß sie (die Kammer) zwar eine Vertretung der Kirchengemeinden für nö-

thig erachte, jedoch darüber, ob insbesondere eine Presbyterial- und Synodalverfassung einzuführen sei, sich eines Gutachtens gänzlich enthalte, um damit der Ständeversammlung, welcher ein diesfalliger Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, in keiner Weise vorzugreifen.“

Präsident v. Carlowitz: Das ist ein neues Amendement. Da es aber später eingebracht ist, so würde die Hälfte der Anwesenden zur Unterstützung nöthig sein.

Domherr D. Günther: Ich weiß nicht, ob mir die Deputation beitrifft?

(Fürst Schönburg und Referent Vicepräsident v. Friesen treten nicht bei, während D. v. Ammon und v. Heynig dies thun.)

Präsident v. Carlowitz: Es hat sich also die Mehrheit der Deputation für das Amendement ausgesprochen; da dies aber nicht die gesammte Deputation gethan, so steht das frühere Deputationsgutachten immer noch, und es bleibt immer nichts übrig, als eine neue Unterstützungsfrage auf das Amendement zu stellen. Wenn also diese Ansicht die richtige ist, so frage ich: ob die Kammer dieses neue Amendement, daß nach den Worten: „daß sie“ und vor dem Worte: „darüber“ eingeschaltet werden soll: „zwar eine Vertretung der Kirchengemeinden für nöthig erachte, jedoch“ unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand noch darüber sprechen will?

v. Eriegern: Ich habe das Amendement meines Herrn Nachbarn unterstützt, allein ich bekenne, daß ich nicht dafür stimmen werde, sondern für das Deputationsgutachten, welches mir aus einem andern Grunde doch vorzüglicher scheint. Ich verkenne nicht, daß ein Hauptzweck der ganzen Vorlage darin ausgedrückt ist, eine Vertretung der Kirchengemeinden zu schaffen, und zwar in anderer Maasse, als sie jetzt existirt. Das geht aus den Worten der Beilage zum Decrete hervor, wo aus den verschiedenen Petitionen namentlich dieser Punkt ausgehoben wird, und wo es Seite 80 heißt: „Reform der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung im Sinne mehrerer Theilnahme der Kirchengemeinden und Geistlichen an der Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten.“ Die Ansicht, die der Deputationsbericht in dieser Beziehung verfolgt, scheint mir bereits Herr v. Posern ganz richtig angedeutet zu haben, und solche dahin zu gehen, daß man im Allgemeinen anerkennt, eine Reform der Kirchenverfassung sei wünschenswerth, und namentlich die Vertretung der Kirche anders zu reguliren. Man faßt nun diese Vertretungsfrage aus einem doppelten Gesichtspunkte in's Auge, und handelt zuerst über Vertretung der Kirchengewalt im Staate durch Behörden, zweitens aber über die eigentliche Repräsentation der Kirchengemeinden durch Vertreter aus ihrer Mitte. Der Deputationsbericht geht ferner von der Ansicht aus, daß die Vertretung durch eine neu zu organisirende Behörde als nächstes Bedürfniß erscheine, weil dieselbe bei weiterer Erörterung der Frage über die Art der Vertretung der Kirchengemeinden erwünschte Wirksamkeit äußern würde. Dieser Ansicht trete ich bei und wiederhole den Wunsch, daß es dabei bleibe, die hohe Staats-